

# Allgemeine Mandatsbedingungen

## Rechtsanwälte Pitz · Ellinger · Kollegen

### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Anwaltskanzlei Pitz · Ellinger · Kollegen (nachfolgend: Rechtsanwälte) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben (diese Verträge nachfolgend: Mandate). Dies gilt auch im Falle der Mandatierung nur eines oder einzelner Rechtsanwälte der Kanzlei Pitz · Ellinger · Kollegen.

Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere von solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Zustandekommen und Inhalt des Mandates

Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte zustande. Bis zur Vertragsannahme bleiben die Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.

Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet.

Jedes Mitglied der Anwaltskanzlei ist berechtigt, die Sachbearbeitung zu übernehmen. Zur Bearbeitung können auch freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte herangezogen werden. Soweit hierdurch zusätzliche Kosten, wie Sachverständigenkosten, entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, vorher die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

Bei mehreren Auftraggebern sind die Rechtsanwälte berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten; entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber den Rechtsanwälten vorgenommen werden, oder Handlungen der Rechtsanwälte einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber sind die Rechtsanwälte berechtigt, das Mandat zu kündigen.

### § 3 Pflichten des Mandanten

Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwälte vollständig und umfassend schriftlich über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Rechtsanwälte erforderlich ist. Die Rechtsanwälte können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandates, die Rechtsanwälte unverzüglich über Handlungen, die er selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

Der Mandant ist verpflichtet, sich sämtliche ihm übersandten Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an den Rechtsanwalt zu übermitteln. Er ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Rechtsanwälte darauf hin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nur telefonischer Mitteilung an einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter des Rechtsanwalts die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

Der Mandant ist verpflichtet, jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen) unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind den Rechtsanwälten mitzuteilen.

### § 4 Kommunikation / Verschwiegenheit

Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsanzeige des Mandanten als zutreffend. Soweit die Rechtsanwälte an die angegebene Adresse Schriftstücke versenden, genügen sie ihrer Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, dürfen die Rechtsanwälte Informationen über diese Kommunikationsebenen an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden darf, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Telefax und elektronischer Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Obwohl die Kanzlei Pitz · Ellinger · Kollegen ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Kanzlei Pitz · Ellinger · Kollegen auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

# Allgemeine Mandatsbedingungen

## Rechtsanwälte Pitz · Ellinger · Kollegen

Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen er im Rahmen des Mandats Kenntnis erhält, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Mandant erteilt mit Beauftragung der Rechtsanwälte die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Weitergabe von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfasster Informationen an nicht-rechtsanwaltliche und freie Mitarbeiter der Rechtsanwälte, soweit diese ihrerseits vom Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Kanzlei der Rechtsanwälte und deren Mitarbeitern.

Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben, wenn die Rechtsanwälte den Auftrag erhalten haben, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Die Rechtsanwälte weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

### § 5 Vergütung

Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen den Rechtsanwälten und Mandant oder Dritten geschlossen werden, erfolgt die Abrechnung des Mandates nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren, als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schriftform abgeschlossen worden ist.

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Straf- und Bußgeldsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Haben Mandant und die Rechtsanwälte eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, führen die Rechtsanwälte bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist dem Mandanten mit Rechnungsstellung mitzuteilen. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Kostennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von den Rechtsanwälten gefertigte Zeitaufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

Die Rechtsanwälte sind gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Vergütungen und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig zu machen. Der Vorschuss kann in der Zahlung der vollständigen Vergütung bestehen.

Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten auch diejenigen Kosten zu erstatten, die im Rahmen der Abfrage juristischer Datenbanken anfallen und zur Bearbeitung des Auftrags sinnvoll und geboten erscheinen, und zwar mit mind. € 5,00 zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Insbesondere umfasst die Vereinbarung die Erstattung der Kosten, die dem Rechtsanwalt aufgrund der Recherche in der juristischen Datenbank "JURIS" entstehen.

Zur Sicherung der Vergütungsansprüche tritt der Mandant an die Rechtsanwälte sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Erstattungsansprüche und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### § 6 Zahlung

Soweit Kosten und Zinsen gegenüber dem Mandanten angefallen sind, sind die Rechtsanwälte berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Der

Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwalts nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Auf Vergütungsforderungen der Rechtsanwälte sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnung tritt spätestens einen Monat nach Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnung gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Tages als erfolgt.

# Allgemeine Mandatsbedingungen

## Rechtsanwälte Pitz · Ellinger · Kollegen

### **§ 7 Haftungsbeschränkung**

Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich.

Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf Euro 1.000 000,00 (1 Mio. Euro) beschränkt (§ 52 Abs. 1 Ziff.2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Durch eine E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu den obigen Regelungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist. Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars, insoweit erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars und durch eine schriftliche Mandatsbestätigung der Kanzlei Pitz · Ellinger · Kollegen oder eines Einzelanwalts aus der Kanzlei zustande.

### **§ 8 Kündigung, Mandatsbeendigung**

Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden. Die Rechtsanwälte können das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Vergütungszahlungen in Verzug befindet.

### **§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko**

Die Pflicht der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandates, es sei denn, die Rechtsanwälte hätten dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen angeboten.

Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Stehen den Rechtsanwälten gegenüber dem Mandanten fällige Vergütungsansprüche aus dem Mandat zu, haben die Rechtsanwälte an den ihnen in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

### **§ 10 Gerichtsstandvereinbarung**

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Leistungs- und Erfüllungsort der Rechtsanwälte ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

### **§ 11 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG**

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org).

Die Rechtsanwälte sind grundsätzlich bereit, an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

### **§ 12 Schlussklausel**

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abgetreten werden.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden